Zeitschrift: Militär-Zeitung
Herausgeber: Chr. Fischer

**Band:** - (1843)

Heft: 5

**Artikel:** Ueber die Oeffentlichkeit in militärischen Angelegenheiten

Autor: [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-847201

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Nº 5.

Bern, Camftag, Den 25. Februar

1843.

Die Militärzeitung erscheint alle vierzehn Tage, einen halben Bogen ftark, und toftet jährlich 24 Bagen, portofrei durch den Kanton Bern 30 Bz. Die Abonnenten des Berfassungefreundes jedoch erhalten die Militärzeitung, als Beilage zu diesem, gratis. Man abonnirt in Bern bei dem Berleger Chr. Fischer oder bei dem nächsten Postamte.

# Inland.

Eibgenöffisches. Den 20. hat sich ber eibg. Kriegsrath zu seiner ordentlichen Wintersthung in Luzern versammelt. Derselbe wird sich zunächst mit der Prüfung der lettjährigen eidg. Inspektionen, der Entwerfung des Budgets, den nächstes Jahr stattzuhabenden eidg. Inspektionen, der Einführung der Perkussionsgewehre 2c. zu beschäftigen haben.

Bern. Unser Landsmann, Hr. Emauel hahn, von Bern, welcher als Philhelene ben griechischen Freiheitsfrieg mitzgefämpft hat, und seither immer in griechischen Diensten geblieben ist, wurde von dem 5. griechischen Jägerbataillon, in welchem er sich früher befand, als Major zur Elitensbivisson versetz und befindet sich nun in Tripoliza.

Zürich. Um 15. b. wurde im Großen Rath eine Bittschrift behandelt und an eine Kommission zur Borsberathung gewiesen, welche eine theilweise Verlegung der Militär-Instruktion nach Winterthur verlangt. Es wird nachgewiesen, daß durch eine solche Verlegung der Bau einer Kaserne, welche Fr. 60,000 koften würde, nöthig und die jährlichen Auslagen der Instruktion um Fr. 10,000 vermehrt wurden. Bei dieser Gelegenheit sprach Hr. Oberst Ziegler die wahren Worte, welche man nie genug wiederholen kann: "Wenn man gutes Militär will, so fragt sich nicht, ob man mehr oder weniger Geld brauche."

Glarus. Ein Borschlag der Militärkommission zu Bemannung der Kanonen lautet wörtlich: "daß auch unsere seit 50 Jahren verwahrlosten groben Geschütze der Bergessenheit entrissen und deren Bedienung der vatersländischen Jugend in den Tagen der Gesahr wie in denen der Freude, wieder mit Beruhigung anvertraut werden möchte." Die Rommission widerlegt dabei mit patriarschalischer Offenheit die laut gewordene Besorgniß, als könnte in solchem Schritte die Bundesbehörde eine Beranlassung finden, den Kanton Glarus ebenfalls mit Geschützleistungen für den eidg. Dienst zu belasten. Die Ubsicht geht vorläusig auf Sinsührung eines Artilleriesbetaschements von beiläusig 20 Mann, zur Bedienung von zweien der vorhandenen Bierpfünder. (Schwzz.)

Margan. Der Große Rath hat ben Bau einer Ras

ferne in Marau beschloffen.

Waadt. Für die waadtlandischen Truppen wird dies ses Jahr vom 4. März an in verschiedenen Zeiträumen die Schule für die Füstliere, für die Refruten der Grenas diere, der theoretische Unterricht für die Offiziere, die Schule für's Verwaltungswesen, für die Trommler, Trompeter, für die Jägers und Scharfschüßenrefruten, für die Artillerie eine Vorbereitungsschule und ein Lager (dieses

ju Biere vom 6. bis 20. August), sowie auch ein Unterricht fur bie Refruten ber Jäger zu Pferbe abgehalten werden.

Wallis. Dem Bernehmen nach hat Peter Jardinier, von Monthen, ein neues System von Perkussionswaffen erfunden und von der belgischen Regierung hiefür ein Patent auf 15 Jahre erhalten. Ins Wallis zurückgekehrt, beabsichtigt er, die Muster seiner Waffenerfindung dem eidg. Kriegsrath vorzulegen.

Genf. Der Ausstand, welcher am 14. b. in Genf statt gefunden hat, ist bereits durch die politischen Zeis tungen allgemein bekannt worden. Da der militärische Theil desselben noch nicht mit der Sicherheit ausges mittelt ist, wie wir es wunschen, so persparen wir die Mittheilung auf die nachste Rummer.

# Ausland.

Frankreich. Gine gangliche Menderung wird in ber Rleidung der frangofischen Infanterie eintreten. Das neue Rleidungsmodel, welches feit 15 Monaten bei den 2., 4. und 17. leichten und dem 11. Linienregimente probeweise eingeführt ift, foll nun fur die ganze Armee angenommen sein. Gin Befehl bes Kriegsminiftere ift an alle Regimentschefe erlaffen worden, bahingehend, bag fie ihre Truppen in der furgesten Zeitfrift mit der neuen Uniform bekleiden. Die neue angenommene Tenue ist folgende : ein furger Ueberrock (Zunifa) von dunkelblauem Zuche, wie die Jäger von Bincennes beren befigen. Für Die Linien-Regimenter find Diefelben roth, für die leichten Regimenter gelb paspoilirt; ein spitiges Tschafo, Repi genannt; eine Weste mit breiten Knöpfen, welche bis unter die Sufte geht und hinten zugespist endet; ein weis tes, rothes Blouzepantalon für die große, und ein folches vom bisherigen Schnitt für die fleine Tenue. Der bis. herige Raput wird beibehalten, jedoch etwas beffer ber Taille angepaßt. Un einem weißen Ruppel hangt ber zweischneidige Gabel (Sabrepoignard), ferner das Bajons net und die Patrontasche, die unter dem Tornister fixirt, jedoch zu Erleichterung ber Ladung nach vorne geschoben werden fann. Die Goldaten des Centrums follen das Bajonnet ftatt bes Gabels tragen.

# Ueber die Deffentlichkeit in militärischen Ange-

Es gibt schon im burgerlichen Leben, insbesondere im biplomatischen Verkehre, so vieles, was sich nichtzur Deffent, lichkeit eignet, noch mehr ist aber bieses in militärischen Ungelegenheiten der Fall. Wenn in jenem die öffentlichen Blatter nicht genau find, in Betreff ber Mittheilung von Thatfachen und Bermuthungen, wenn fie, fast ohne Ausnahme, Alles daran feten, die Reugier ihrer Lefer gerade porzugemeise mit dem zu befriedigen, mas, einstweilen wenigsteus, beffer verschwiegen bliebe; fo hat ein milis tarisches Blatt zwar ein lockendes und vielleicht gar tros ftendes Beispiel vor sich, foll aber, wenn es feinen 3meck recht erfullen will, mit fich im Rlaren fein, wie weit es in Betreff der Beröffentlichung im Intereffe der Sache felbst geben durfe. Allein nicht blos ein öffentliches Blatt, sonderm jedem Militar muß es wichtig fein, fich barüber ins Rlare ju fegen, und es bedarf mohl feiner weitlaufigen Berficherung, daß diefes in der Regel nicht geschieht. Go fehr in gewiffen Fallen eine gu fruhzeitige Befanntmachung ichadlich fein fann, fo fehr ift Diefes auch oft bei der Berheimlichung oder Geheimthuerei ber Fall ; beide Rlippen muffen vermieden werden.

Ein leitendes Prinzip ift leicht gefunden ; die Rut-lichfeit entscheidet über die Frage : ob ein militarischer Wegenstand ber Deffentlichfeit ju übergeben oder geheim. gu halten fei. Aber bier, wie es in ber Regel bei Grundfagen der Fall ift, beginnt der Streit gerade dann, wenn Das Prinzip praftisch werden soll, wenn es sich namlich um die Anwendung handelt; - bem Ginen scheint Die-

fes, bem Undern jenes nuglich.

Gine Unterscheidung zwischen bem Militarwesen im Rriege und im Frieden führt und der Beantwortung une ferer Frage nicht viel naber. 3m Frieden foll der Rrieg porbereitet werden; daher gelten im Befentlichen Die namlichen Bestimmungen. Der Unterschied liegt nur im Mage; natürlich ift im Frieden nicht Alles von berfelben Wichtigfeit, wie im Rriege. Gine Schildmache, welche auf dem Poften Schlaft, oder berjenige, welcher die Lofung veröffentlicht, begeht immerhin eine ftrafbare Sandlung, aber fie ift viel gefährlicher, somit strafbarer, wenn fie vor dem Feinde, als wenn fie in Zeiten der Rube

geschieht. Borerft halten wir dafür, daß vollendete Thaten der Deffentlichkeit angehören, und barin wird gewiß Jeders mann mit uns übereinstimmen. Die Geschichte ift bas Besammteigenthum der Welt, und wer fie mit Gifer und Treue pflegt, macht fich um die Menschheit verdient. Aber Diefes fann nur durch Wahrheit, alfo burch Beröffentlichung aller die That ausmachenten ober begleitenben Berumftandungen geschehen; jede Berheimlichung ift baher tadelnewerth. Wir miffen zwar fehr mohl, daß gegen biefe, in Die menschliche Bruft geschriebene Borschrift viel, nur zu viel gefehlt mird; aber es flieft biefes aus einer unreinen Quelle. Man will die eigene Schande verbergen, eigene Fehler auf Undere ichieben; benn bie Ruhmfucht ift mehr Gitelfeit, ale edler Stolz, und nur biefer fürchtet die Bahrheit nicht.

Schwieriger ift aber die Frage, inwieferne bas, mas die That vorbereiten foll, ber Deffentlichkeit angehört. hier muffen wir unterscheiden zwischen mittelbaren und unmittelbaren Borbereitungen, und unter ben lets tern verftehen mir Diejenigen Sandlungen, welche eine bestimmte That herbeiführen follen. Golche Borbereis tungen - bie Plane gu Feldzugen, Schlachten und Befechte, Bewegungen gur Ausführung berfelben u. bgl. gehören nicht der Deffentlichfeit an.

Die Ueberraschung ift ein wichtiges Glement im Rriege; fie verdoppelt die Rraft, weil fie den Muth auf ber einen

Seite erhöht und auf der andern ichwächt und ben Feind in eine Verfassung verset, wo er den geordneten Ungriffen meift nur Unordnung entgegenfeben fann. Aber die Ueberraschung ift nur bei ber Geheimhaltung sowohl bes Entschuffes zur That, als ben Borbereitungen zur Ausführung möglich. Der Militar, welcher bergleichen Schritte des heeres, dem er angehort, veröffentlicht, begeht eine schlechte, strafbare Sandlung, eine Berratherei, wenn dabei boje Absicht obwaltet. Aber die ftrengfte Strafe erfolgt fogar dann, wenn er blos aus Rachlaffigfeit handelt. Golde Enthüllungen beffen, mas geheim bleiben foll, werden als fo gefährlich betrachtet, daß man fogar fremde Personen, welchen feine eigentliche Berpflichtung des Geheimhaltens obliegt, mit ber ftrengften Strafe belegt, wenn fie bem Feinde von folchen Schritten Kenntniß geben, 3. B. Spione. Dagegen wird es umgefehrt einem jeden Militar gur Pflicht, seinen Dbern von dem Renntniß zu geben, mas er auf irgend eine Weise von den Borfagen und Schritten bes Feindes vernommen hat; denn fo wie Bebeimhaltung fur Diefen Die Bedingung des Belingens feiner Plane ift , ift umgefehrt für seinen Wegner die Renntnig berfelben bas beste Mittel, der Ueberraschung zu begegnen und feine Plane zu vereiteln, - Much über diesen Punft wird wohl

Jedermann mit und einverstanden fein.

Mittelbare Borbereitungen find folche, welche fich im Allgemeinen auf die militarischen Ginrichtungen, auf Die Ausbildung des heeres gur Rampfestuchtigfeit beziehen, und hier behaupten wir, daß Alles, mas diefelben betrifft, der Deffentlichkeit angehort. Die hohere Rrieges wiffenschaft, die Instruftions Methode, die Berbefferungen in dem Materiellen - ben Waffen, ber Munition, ber Rleidung und fonftigen Ausruftung - durfen und follen Gegenstand der Besprechung jeder Urt fein. Freilich mare es nuglich, wenn man die eigenen Bortheile in bem einen wie dem andern fur fich behalten, und ber Renntnig bes möglichen Feindes (also jedes fremden Staates) entziehen fonnte; aber diefes ift unmöglich. Bie hatte g. B. bas Perfussionegewehr geheim gehalten werden fonnen, sobald man es in der Urmee einführen wollte? - Und wenn man eine folche Beheimhaltung auch durchführen fonnte, fo murbe ber Bortheil berfelben wieder baburch aufgehoben, daß dann auch ber Gegner feine Ginrichtungen geheim. halten fonnte. Daher fommt es, baß gegenwartig in ben militarifchen Zeitschriften und Werfen alles befprochen wird (felbft oft Erfindungen , bevor fie erprobt und eingeführt find), und daß es Riemand in den Ginn fommt, die Rriegstunft, und was fich darauf bezieht, als ein Geheimmittel zu behandeln, welches man forgfaltig vor ber gangen Welt Calfo meift auch vor dem eigenen Wehrftande) verbergen folle und fonne. Man follte glauben, baß auch in biefer Beziehung Jedermann mit unferer Ansicht übereinstimmen wurde, und doch ift es, namentlich in unserm Baterlande, nicht fo. Man fieht g. B. bie öffentlichen Besprechungen militarischer Fragen, welche fich auf die Ausbildung und Ausruftung bes schweizerischen Deermefens beziehen, oft nicht gerne, weder in der eidgenöffis ichen Militargesellschaft, noch in den öffentlichen Blattern. Sonft vorurtheilefreie Manner tadeln die Beröffentlichung der Verhandlungen von Kommissionen, welchen die Borberathung von Reglementen für das eidgenöffische Beer beauftragt ift. Gie fürchten, es ichabe ber Sache; allein Diese Befürchtungen find mahrlich ungegründet. (Wir werben in einem fpatern Artifel fpeziell auf biefen Punkt

zurudfommen.)

Alles, was sich auf die militärische Gesetzgebung bezieht, soll, wie bei der burgerlichen Gesetzgebung, öffentlich besprochen werden. Das Genie zeigt sich in allen Graden, und der Soldat hat gleich wie der Oberst in solchen Dingen das Recht, durch Mittheilung seiner Gedanken und Erfahrungen vortheilhast einwirken zu können, und die Disciplin hat hier blos auf die Art und Weise, wie die Besprechung geschieht, Bezug, und nicht auf dieselbe selbst. Nur aus dem Widerstreite der Weinungen geht das Gute hervor. Das Ignoriren der einen oder der andern bestraft sich gewöhnlich in der Aussührung der zum Gesetz erhobenen Meinung, wobei so häusig bloße Liebhabereien sich gestend machen.

### Erwiderung.

Burich, den 14. Februar. — In der britten und vierten Nummer ber Militärzeitung find Bruchstücke aus den Berhandlungen der vom eidgenössischen Kriegerath zur Revision der Artilleries Exerzierreglemente niedergesetzten, und im November vorigen Jahres in Bern versammelt gewesenen Kommission enthalten, die mich, als Mitglied berselben, zu einigen Bemerkungen veranlassen.

Allervorberst halte ich es für sehr unpassend, daß die Berhandlungen der Kommission jest schon und ehe der eidgenössische Kriegerath Kenntniß davon hat, der Deffentslichfeit übergeben worden find.

Ueber ben Einsender fann fein Zweifel malten, wenn man fich die stattgefundenen Berhandlungen wieder ins Gebachtniß gurudfruft.

An der Beröffentlichung derfelben, namentlich so wie es in der dritten Rummer der Militarzeitung geschah, durften sich kaum viele Leser erbaut haben, indem sie erstend eine nicht unbedeutende Zahl sinnentstellender Schreibe oder Drucksehler enthalten, ferner darin nur eine und dieselbe Meinung repräsentirt ist, die sich in vielen Fällen als unpraktisch erweisen ließe.

Für einmal finde ich es nicht für angemeffen, mich barüber in weitere Erörterungen einzulaffen, bin aber bereit, meine Behauptung erforderlichen Falls zu beweisen.

Mas mich aber hauptsächlich zu gegenwärtiger Einfendung veranlaßt, ist die in der vierten Rummer der Militärzeitung enthaltene Mittheilung der Berhandlungen über den S. 39 des Entwurfs eines Reglements für die Batterieschule, betreffend den Grundsat: ob jeder Piece unmittelbar der ihr zugetheilte Caisson folgen solle; — worüber sich der Einsender zum Schluß folgendermaßen äußert:

"Nach Anhörung der Gründe und Gegengründe stimms
"ten die Hrn. Oberstlieutenant Sauerländer und Major
"Stierlin zum Grundsatz des Hrn. v. Sinner, daß alle
"Piecen bei einander sein sollen, und ebenfalls alle Cais"sons. In kurzer Zeit darauf mußte Hr. Stierlin sich
"entfernen; er wurde ersetzt durch Hrn. Oberstlieutenant
"Couvreu aus dem Kanton Waadt. Der bereits ange"nommene Grundsatz wurde von Neuem in Frage gestellt.
"Hr. Couvreu sprach sich nun zu Gunsten des Entwurfes
"aus, und so wurde der von den Ofstzieren von drei

"Rantonen ausgesprochene Grundsat durch die Offiziere "von zwei Kantonen umgestoßen." —

Diese Mittheisung ift burchaus unrichtig. Mit dem besten Willen ist aber nicht anzunehmen, daß beim Einsender ein Misverständniß darüber walten könne, sondern aus dem Inhalte ergibt sich deutlich und klar, daß sie absichtlich so entstellt worden sei\*), vielleicht um den Berssuch zu machen, durch ein solches Mittel der eigenen Meinung mehr Geltung zu verschaffen.

Bur Steuer der Bahrheit foll hier die aftengemaße Berhandlung über diefen Gegenstand folgen.

In der fünften Sitzung der Rommission, Freitag den 4. November, wurde mit den Berathungen über den Entwurf eines Reglements für die Batterieschule begonnen, und bis zum S. 19 vorgeschritten, welcher also lautet:

"Bei der Formation in Linie befinden sich die Fuhr"werfe der Mandvrirbatterie auf zwei mit einander "gleichlaufenden Linien. Auf die eine Linie kommen "die Piecen, auf die andere die Caissons, die einen genau "in die Berlängerung der andern, zu stehen."

"Jeder Piece folgt im Borgehen ber ihr zugetheilte "Caiffon, insoferne nämlich kein besonderes Kommando "deinselben eine andere Bewegung vorschreibt. Umgekehrt "im Zuruckgehen, wo jede Piece ihrem Caiffon folgt."

"Bei der Aufstellung in Linie machen die Pferde aller "Fuhrwerke Front auf die gleiche Seite." —

Dbschon es sich eigentlich hier durchaus nicht um die Bestimmung des fraglichen Grundsates handelte, indem in diesem Paragraph nur von den Bewegungen der Batterie in Linie die Rede ist, so entstund dennoch, besonders über das zweite Thema desselben, eine weitlausige Distussion, bei welcher Hr. Oberstlieutenant v. Sinner seinen bereits bekannten Grundsat, der Unterzeichnete dagegen den Entwurf vertheibigte; Hr. Oberstlieutenant Sauersländer war mit den Ansichten des Hrn. v. Sinner eine verstanden; Hr. Masor Stierlin sprach theils für, theils gegen den Antrag des Hrn. v. Sinner; der Prässdent der Kommission, Hr. Oberst Folt, hielt den Grundsat, so wie er im Entwurfe enthalten, für eine fahrende Artislerie angemessener. — Es war 1 Uhr, und die Situng wurde, ohne daß über den Paragraph abgestimmt worden, ausgehoben.

Da mir in Folge der stattgefundenen Diskussion die Redaktion des erwähnten Paragraphen etwas undeutlich zu sein schien, so schlug ich in der sechsten Sitzung, Samstag den 5. November, hinsichtlich des zweiten Thema des §. 19, folgende Redaktion vor:

"Beim Borgehen folgt die Caissonklinie der Piecennlinie, insofern nämlich kein besonderes Kommando derselben eine andere Bewegung vorschreibt; umgekehrt beim "Zurückgehen, wo die Piecenlinie der Caissonklinie folgt." Welche, sowie der ganze S. 19, einmüthig genehmigt wurde.

Die artifelweise Berathung des Reglementsentwurfs

<sup>\*)</sup> Diefe Behauptung durfen mir, ohne befondere Rud.
fprache mit dem Berfaffer der gerügten Mittheilung, befreiten.
Die Redaftion.